



An den
Nationalrat
Budgetausschuss
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Michaela Lanik

Geschäftszahl:
VA-4020/0002-V/1/2019

Datum:
19. Dezember 2019

Betr.: Antrag 62/A der Abgeordneten Josef Muchitsch und Dr. Dagmar Belakowitsch betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben, Antrag 62/A, vom 13. 11.2019, betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden soll, folgende

Stellungnahme:

Grundsätzlich begrüßt die Volksanwaltschaft die mit dem Antrag intendierten Änderungen.

Mit dem Gesetzesvorhaben soll im Bereich der Leistungssachen der Pensionsversicherungsträger ein dem Rechtsschutzverfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten vorgelagertes, fakultatives Widerspruchsverfahren geschaffen werden.

Gemäß § 367a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (neu) kann gegen Bescheide der Pensionsversicherungsträger in Leistungssachen binnen drei Monaten nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Mit einem Widerspruch wird ein verwaltungsinternes Verfahren eröffnet, welches der Beurteilung eigens eingerichteter Widerspruchs-Ausschüsse obliegt.

Positiv sieht die Volksanwaltschaft, dass mit dem Gesetzesvorhaben einerseits den Versicherten im Vergleich zur Klage ein schnellerer Rechtsschutz mit verbesserten Möglichkeiten in verfahrensrechtlicher Hinsicht (z. B. Kenntnisnahme und Möglichkeit der Stellungnahme zu ärztlichen Gutachten vor dem Bescheid, Möglichkeit der Durchführung eines Augenscheins in Betrieben) ermöglicht wird und andererseits eine Selbstkontrollfunktion für die Verwaltung geschaffen wird, demnach der Verwaltung die Gelegenheit eingeräumt wird, die eigene Entscheidung noch einmal zu überprüfen. Die Wahlmöglichkeit, wie bisher eine Klage einzureichen oder vom Widerspruchsverfahren Gebrauch zu machen, garantiert, dass es nicht zwingend zu einer Verlängerung von Verfahren kommt.

Die Volksanwaltschaft regt aufgrund der mit dem Gesetzesvorhaben verbundenen wesentlichen Änderungen im Sozialversicherungsrecht und der für die Versicherten resultierenden Konsequenzen beim zuständigen Ausschuss an, Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen und eine Ausschussbegutachtung durchzuführen.

Der Vorsitzende: .

Volksanwalt Werner AMON, MBA